

Statuten von CURAVIVA Basel-Stadt

I. Name, Sitz

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen CURAVIVA Basel-Stadt, nachfolgend «Verband», besteht mit Sitz in Basel ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. CURAVIVA Basel-Stadt ist Kollektivmitglied bei CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz.

II. Zweck, Aufgaben, Mittel

Art. 2

Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht in der allseitigen Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Art. 3

Aufgaben

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schutz der gemeinsamen Interessen und der Vertretung derselben gegenüber Behörden und anderen Organisationen, insbesondere durch den Abschluss entsprechender Verträge
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen der Führung eines Heimes
- c) Förderung der Aus-, Fort-, Weiterbildung
- d) Qualitätssicherung
- e) Pflege und Förderung der Kontakte und des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern

Art. 4

Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) dem Eintrittsgeld neu eintretender Mitglieder,
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- c) ausserordentlichen Beiträgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- d) sonstige Einnahmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied können juristische Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit werden, die auf gemeinnütziger Grundlage ein oder mehrere Alterspflegeheime im Kanton Basel-Stadt betreiben; ferner Institutionen, die ähnliche Aufgaben erfüllen.

Art. 6 Aufnahme

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Begründung abzulehnen. Bei Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann. Der Vorstand kann ausnahmsweise den sofortigen Austritt bewilligen.
- b) durch den Ausschluss.

Mitglieder, die sich den Verbandsbeschlüssen und den durch die Statuten des Verbandes auferlegten Pflichten trotz vorangegangener Mahnung nicht unterziehen, insbesondere die Verbandsbeiträge nicht bezahlen, oder allgemein den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dessen Entscheid kann durch schriftlichen Rekurs an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen angefochten werden.

Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

Art. 8 Beiträge

Die Mitglieder entrichten:

- a) einen Jahresbeitrag
- b) ausserordentliche Beiträge

Neu eintretende Mitglieder entrichten ferner ein Eintrittsgeld.

Jahresbeiträge und ausserordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung, das Eintrittsgeld wird durch den Vorstand festgelegt.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dies schriftlich und unter Abgabe des Zweckes erfolgt.

Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der behandelnden Geschäfte der Post zu übergeben.

Wenn inhaltlich angezeigt und zeitlich dringlich, können Beschlüsse der Mitglieder, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Art. 11 Vorsitz/Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet. Mitglieder mit bis zu 100 Heimplätzen haben zwei, solche mit 101 bis 150 Heimplätzen drei und solche mit mehr als 150 Heimplätzen vier Stimmen. Bei Mitgliedern mit mehreren Heimen wird die Anzahl Heimplätze addiert.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/die Vorsitzende. Vorbehalten bleibt Art. 12, Abs. 2.

Art. 12 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Entscheid von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden

- i) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Verbandes oder Vereinigung mit anderen Verbänden

Für die Revision der Statuten, die Auflösung des Verbandes sowie für die Vereinigung mit anderen Verbänden ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 13

Vorstand/Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Heimträgerorgane, Heimleitungen und Pflegedienstleitungen sollen darin angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei Rücktritten während einer laufenden Amtsdauer wird für deren Rest eine Ersatzwahl vorgenommen.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt (Art. 12). Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14

Einberufung/Beschlüsse

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/die Vorsitzende.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

Art. 15

Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er fasst alle Beschlüsse, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 1, lit. h.

Für den Verband führen die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassierin und diejenigen Personen, welche vom Vorstand dazu ermächtigt werden.

Art. 16

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle geführt. Die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17
Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, davon ein Ersatzmitglied. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Rücktritten während einer laufenden Amtsdauer wird für deren Rest eine Ersatzwahl vorgenommen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und hat der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 18
Fach- und Arbeitsgruppen

Der Verband fördert die Einsetzung und Entwicklung von Fach- und Arbeitsgruppen. Diese werden in die Verbandsarbeit und den Entscheidungsprozess einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18
Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19
Vermögensverwendung bei Aufhebung

Wird der Verband aufgehoben, so fällt sein Vermögen an die Mitglieder zurück. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung.

Art. 20
Historie

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. November 1997. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2013 genehmigt.

Art. 1 wurde an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2017 genehmigt (Namenswechsel).

Art. 10 Abs. 3 wurde von der Mitgliederversammlung vom 15. November 2022 eingefügt.

CURAVIVA Basel-Stadt

Die Präsidentin:

Veronica Schaller

Die Vizepräsident*innen:

Urs Baudendistel

Regine Dubler